



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek / 5638

Geschäftszahl 14.980/13-Pr.7/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	60 - GE 9 89
Datum:	28. SEP. 1989
Verteilt:	29. Sep. 1989 <i>Out</i>

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle;
Stellungnahme

St. Schwanze

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Aolichtungen seiner u.e. an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Wasserbuch-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek / 5638

Geschäftszahl 14.98U/13-Pr.7/89

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle;
Stellungnahme
zu Zl. 16.550/U5-15/89 vom 8.8.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
im folgenden die ho. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Zu § 125:

§ 125 regelt die Führung der Wasserbücher neu. Gemäß Abs. 3 sind die Ur-
kunden mindestens 10 Jahre "weiterhin aufzubewahren". Dazu ist nun zu
sagen, daß gemäß § 119 des Wasserrechtsgesetzes, der nicht novelliert
wird, aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bescheideurkunden im Sinne des
§ 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr. 39,
sind. Solche Urkunden sind daher auch Beschlüsse über bürgerliche Ein-
verleibungen und Löschungen.

Für diese aber haben wieder Bedeutung die Rechtsinstitute der Verjährung
und der Ersitzung gemäß § 1451 und § 1452 ABGB. In weiterer Folge gelten
aber die Fristen für die Verjährung und die Ersitzung, also 30 Jahre für
die ordentliche und 40 Jahre für die außerordentliche.

Es dürfte sich daher empfehlen, auch die Fristen für die Aufbewahrung von
Urkunden, die für die Führung der Wasserbücher bedeutsam sind, diesen
Fristen anzugleichen.

./.

Desferneren dürfte es sich empfehlen, die Wasserbuchverordnung zugleich mit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben.

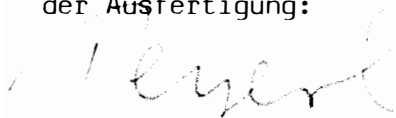
Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Meyer', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek / 5638

Geschäftszahl 14.980/13-Pr.7/89

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle;
Stellungnahme
zu Zl. 16.550/U5-15/89 vom 8.8.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
im folgenden die no. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Zu § 125:

§ 125 regelt die Führung der Wasserbücher neu. Gemäß Abs. 3 sind die Ur-
kunden mindestens 10 Jahre "weiterhin aufzubewahren". Dazu ist nun zu
sagen, daß gemäß § 119 des Wasserrechtsgesetzes, der nicht novelliert
wird, aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bescheideurkunden im Sinne des
§ 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr. 39,
sind. Solche Urkunden sind daher auch Beschlüsse über bürgerliche Ein-
verleibungen und Löschungen.

Für diese aber haben wieder Bedeutung die Rechtsinstitute der Verjährung
und der Ersitzung gemäß § 1451 und § 1452 ABGB. In weiterer Folge gelten
aber die Fristen für die Verjährung und die Ersitzung, also 30 Jahre für
die ordentliche und 40 Jahre für die außerordentliche.

Es dürfte sich daher empfehlen, auch die Fristen für die Aufbewahrung von
Urkunden, die für die Führung der Wasserbücher bedeutsam sind, diesen
Fristen anzugleichen.

./.

Desferneren dürfte es sich empfehlen, die Wasserbuchverordnung zugleich mit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

